

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
[eazw@bj.admin.ch](mailto:eazw@bj.admin.ch)

Liestal, 29. August 2023

### ***Vernehmlassung***

#### **zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Wir sind mit der Revisionsvorlage einverstanden. Insbesondere erachten wir die Erweiterung des Standardzeichensatzes zur Darstellung von ausländischen Namen als richtig.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

#### ***Änderungen zur Zivilstandsverordnung (ZStV):***

##### ***Art. 4***

Wir schliessen uns den Ausführungen im erläuternden Bericht an, wonach das Bürgerrechtserfordernis mangels entsprechender Delegationsnorm nicht auf Verordnungsstufe geregelt werden darf, sondern – wenn überhaupt – in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden müsste.

Aus unserer Sicht ist das Festhalten am Bürgerrechtserfordernis objektiv nicht begründbar. Die Zivilstandsbeamtinnen und -beamte entscheiden zwar im Rahmen eines Zivilstandserignisses (Geburt, Kindesanderkennung, Vaterschaftsfeststellung, usw.) über die Frage, ob die betreffende Person das Schweizer Bürgerrecht von Gesetzes wegen erhält, ihnen kommt dabei jedoch kein Entscheidungs- oder Ermessensspielraum zu. Dass sie eine hoheitliche Aufgabe wahrnehmen, kann nicht ausschlaggebend sein, erfüllen die Mitarbeitenden des Kantons auch anderenorts hoheitliche Aufgaben, ohne dass hierfür das Schweizer Bürgerrecht erfordert wird.

##### ***Artikel 26***

Wir nehmen an, dass der bestehende Wortlaut von Art. 26 ZStV in Absatz 1 von Art. 26 übernommen wird. Dies wird im Entwurf nicht dargestellt.

Die Verweise im Bericht in den Fussnoten 20 und 21 stimmen nicht mit jenen im Verordnungsentwurf (vergleiche Fussnoten 2 und 3) überein. Das Verzeichnis der Staaten und Gebiete, welches

auf der Seite des Bundesamtes für Statistik abrufbar ist (<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/grundlagen/stgb.assetdetail.22870013.html>), gibt unter anderem keine Auskunft über die Zugehörigkeit umstrittener Gebiete.

### **Artikel 35**

Im Grundsatz begrüssen wir die Anpassung der Verordnungsbestimmung. Im Rahmen eines einheitlichen Prozesses wäre jedoch die Bestätigung über das Samenspenderregister sinnvoller. Gestützt auf das Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG; SR 810.11) haben die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt nämlich das EAZW nach der Geburt eines durch Samenspende gezeugten Kindes über die Daten der Mutter zu orientieren (Art. 25 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 3 FMedG). Macht eine Person bei der Geburtsbeurkundung nun geltend, die Geburt sei mit Hilfe medizinisch unterstützter Fortpflanzung erfolgt und die Ehefrau der Mutter sei als rechtlicher Elternteil einzutragen, könnte sich das beurkundende Zivilstandsamt somit am einfachsten und direkt beim Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen über die Richtigkeit dieser Angaben versichern. Nach Abschluss der Beurkundung würde das Zivilstandsamt dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen eine Geburtsmitteilung zuhanden des Samenspenderregisters übermitteln. Mit einem solchermassen angedachten Prozessablauf könnte einerseits sichergestellt werden, dass das Samenspenderregister alle notwendigen Angaben enthält. Andererseits wäre die korrekte Anwendung von Art. 255a ZGB sichergestellt.

### **Art. 80, 98, 99f**

Die Verwendung des neuen Zeichensatzes wird als verbindlich vorgegeben. Es ist möglich, bereits erfasste Personendaten auf den neuen Zeichensatz anzupassen. Das vom Bund vorgesehene Verfahren, bei dem die Betroffenen auf dem Zivilstandsamt eine entsprechende Erklärung abgeben müssen, ist sehr zeit- und ressourcenintensiv. Angesichts der angespannten Personaldecke wird ein schriftliches Verfahren für die Änderung der Namensschreibweise vorgeschlagen, für welches ebenfalls eine entsprechende Gebühr zu erheben ist.

Im Zusammenhang mit den Erklärungen wird im Bericht ausgeführt, dass die Erklärungen individuell sind und mit der Änderung der Namensschreibweise regelmässig Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen tangiert werden. Dennoch sollen Ehegatten gemäss Entwurf gemeinsam eine Erklärung abgeben, wenn sie die Schreibweise ihres Namens angepasst haben wollen. Dieses Vorgehen ist nicht nachvollziehbar. Da es unter anderem eben ihre Persönlichkeitsrechte tangiert, muss es möglich sein, dass Ehegatten unabhängig voneinander entscheiden, ob sie die Schreibweise ihres Namens geändert haben wollen und eine entsprechende Erklärung abgeben können. Wir haben in den Registern bereits viele Fälle von unterschiedlichen Schreibweisen bei Ehegatten. Auch bei der Änderung der Schreibweise des Namens der Kinder stellt sich die Frage, ob über 12-jährige Kinder – analog zum Namensänderungsgesuch – selbst die Erklärung abgeben müssten (oder – falls doch ein schriftliches Verfahren möglich wäre – selbst das Gesuch stellen müssen).

In der synoptischen Darstellung der Änderungen verweist Art. 98 Abs. 1 Buchstabe f bis auf Art. 99e statt auf Artikel 99f. Überdies sollte «Artikel» im Sinne einer einheitlichen Schreibweise ausgeschrieben werden.

***Änderungen zur Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)***

Wir sind der Ansicht, dass in Bezug auf die Gebühr keine Unterscheidung gemacht werden sollte, ob die Namensschreibweise im Rahmen eines Zivilstandsereignisses oder unabhängig davon erfolgt ist. Es sollten alle, die die Namensschreibweise anpassen möchten, eine Gebühr dafür bezahlen müssen. Wir schlagen folgende Gebührenregelung für Namenserkklärungen nach Art. 99f ZStV vor:

- durch eine Einzelperson CHF 75
- gemeinsam durch ein Ehepaar oder ein eingetragenes Paar CHF 100
- gemeinsam durch einen oder beide Elternteile mit den eigenen Kindern CHF 100

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind  
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin